

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stettenfelshalle

Hausordnung

für die Benutzung der Stettenfelshalle (bisherige Halle und Festsaalanbau)
als **Mehrzweckhalle**

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verlust kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.
7. Die technische Anlage, wie z. B. die Ela-Anlage und Bühnenbeleuchtungsanlage dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Halle angeschlossen werden.

8. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung sind die benützten Räume dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Im Falle einer Selbstbewirtschaftung sind darüber hinaus die Vereinsküche, die kleine Küche im Obergeschoss des Kulturhallenanbaus, die WC-Anlage und die bewirtschafteten Mehrzweck- und Übungsräume gründlich zu reinigen.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
14. Während der Schulferien ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall genehmigt werden.